

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Prüfungsordnung für Hochschulzertifikatangebote der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
(Zertifikateordnung – ZO)

Seite 10: Impressum

Nach Stellungnahmen der Fachbereichsräte des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare, des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement und des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting vom 8.11.2017 und nach Stellungnahme des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen vom 14.11.2017 sowie nach Beschluss des Senats der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 22.11.2017 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 30.11.2017 die Prüfungsordnung für Hochschulzertifikatangebote der Hochschule Ludwigshafen am Rhein genehmigt (§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz HochSchG und § 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17)). Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Prüfungsordnung für Hochschulzertifikatangebote
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
(Zertifikateordnung - ZO)**

vom 30.11.2017

INHALT

<u>ERSTER ABSCHNITT: GELTUNGSBEREICH</u>	3
<u>§ 1 GELTUNGSBEREICH</u>	3
<u>ZWEITER ABSCHNITT: ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN</u>	3
<u>§ 2 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN</u>	3
<u>DRITTER ABSCHNITT: ZIELE, AUFBAU UND ABSCHLUSS DES HOCHSCHULZERTIFIKATANGEBOTS</u>	3
<u>§ 3 ZIELE DES HOCHSCHULZERTIFIKATANGEBOTS</u>	3
<u>§ 4 AUFBAU UND DAUER DER TEILNAHME AM HOCHSCHULZERTIFIKATANGEBOT</u>	4
<u>§ 5 MODULBESCHREIBUNGEN</u>	4
<u>§ 6 LEISTUNGSPUNKTSYSTEM</u>	4
<u>§ 7 HOCHSCHULZERTIFIKAT, TEILNAHMEBESCHEINIGUNG</u>	5
<u>VIERTER ABSCHNITT: PRÜFUNGSVERFAHREN</u>	5
<u>§ 8 PRÜFUNGAUSSCHUSS; PRÜFUNGSVERWALTUNG</u>	5
<u>§ 9 ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN</u>	5
<u>§ 10 PRÜFUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND BESTELLUNG VON PRÜFENDEN UND BEISITZENDEN</u>	5
<u>§ 11 PRÜFUNGSORGANISATION</u>	5
<u>§ 12 ELEKTRONISCHES PRÜFUNGSVERWALTUNGSSYSTEM</u>	6
<u>§ 13 ZUGANG UND ZULASSUNG ZU MODULEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN</u>	6
<u>§ 14 ANMELDUNG ZU UND ABMELDUNG VON MODULPRÜFUNGEN</u>	6
<u>§ 15 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	6
<u>§ 16 PRÜFUNGEN IM MULTIPLE-CHOICE-VERFAHREN</u>	6
<u>§ 17 ZULASSUNG ZUR SCHRIFTLICHEN ABSCHLUSSARBEIT</u>	7
<u>§ 18 SCHRIFTLICHE ABSCHLUSSARBEIT</u>	7
<u>§ 19 BEWERTUNG VON MODULPRÜFUNGEN; BILDUNG DER NOTEN</u>	7
<u>§ 20 RÜCKTRITT, VERSÄUMNIS, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß</u>	7
<u>§ 21 WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGEN</u>	7
<u>§ 22 BESTEHEN; ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN</u>	7
<u>§ 23 HOCHSCHULZERTIFIKATE UND BESCHEINIGUNGEN</u>	8
<u>§ 24 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN</u>	8
<u>§ 25 SCHUTZBESTIMMUNGEN</u>	8
<u>§ 26 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN</u>	8
<u>FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	8
<u>§ 27 ÄNDERUNGEN</u>	8
<u>§ 28 INKRAFTTRETEN</u>	9

**Erster Abschnitt:
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Hochschulzertifikatangeboten im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: Hochschule). Sie enthält die für alle Hochschulzertifikatangebote der Hochschule übereinstimmend geltenden Regelungen über Ablauf und Verfahren zum Abschluss von Hochschulzertifikatprogrammen und einzelner Hochschulzertifikatmodule.
- (2) Für Hochschulzertifikatangebote gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: APO) beziehungsweise ggf. die Bestimmungen der studien-gangspezifischen Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen soweit in dieser Ord-nung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**Zweiter Abschnitt:
Zugangsvoraussetzungen**

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Teilnahme an Hochschulzertifikatangeboten kann zugelassen werden, wer
 - a) ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat
oder
 - b) die für eine Teilnahme am Hochschulzertifikatangebot erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat (§ 35 Abs. 1 HochSchG).
- (2) Teilnahmeinteressierte nach Absatz 1 b) weisen die erforderliche Eignung durch
 - a) den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder 2 HochSchG
und
 - b) eine sich daran anschließende mindestens 3-jährige einschlägige Berufstätigkeit nach.
- (3) Für die Teilnahme an Hochschulzertifikatangeboten ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach Art und Anzahl der gewählten Studienschwerpunkte (Module) richtet. Die Entgelte sind der Homepage der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zum Zeitpunkt des Vertragsab-schlusses zu entnehmen.

**Dritter Abschnitt:
Ziele, Aufbau und Abschluss des Hochschulzertifikatangebots**

§ 3 Ziele des Hochschulzertifikatangebots

- (1) Ein Hochschulzertifikatangebot stellt ein Angebot der sonstigen wissenschaftlichen Weiterbil-dung nach § 35 Absatz 1 HochSchG dar, das in der Regel berufsbegleitend durchgeführt wird.
- (2) Hochschulzertifikatangebote dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen und der Professiona-lisierung in den absolvierten Modulen. Es werden Inhalte vermittelt, die eine spezifische Berufs-feldorientierung ermöglichen. Hochschulzertifikatangebote richten sich an Personen, die eine den Studieninhalten entsprechende Tätigkeit oder die Vertiefung einer bereits ausgeübten Tä-tigkeit anstreben.

§ 4 Aufbau und Dauer der Teilnahme am Hochschulzertifikatangebot

- (1) Das Hochschulzertifikatangebot besteht
 - a) aus einem mehrere Module umfassenden Hochschulzertifikatprogramm, über das nach erfolgreichem Abschluss ein Hochschulzertifikat ausgestellt wird
oder
 - b) aus einem oder mehreren frei wählbaren Hochschulzertifikatmodulen aus den für Hochschulzertifikatangebote zugelassenen Modulen, nach dessen/deren erfolgreichem Abschluss ein Hochschulzertifikat ausgestellt wird.
- (2) Die für den Abschluss eines Hochschulzertifikatprogramms erforderlichen Module und dessen Studienverlauf sowie frei wählbare Hochschulzertifikatmodule werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.
- (3) Aus dem auf der Homepage der Hochschule veröffentlichten Modulangebot aus weiterbildenden Masterstudiengängen können Prüfungs- und Studienleistungen eines bestimmten weiterbildenden Masterstudiengangs im Umfang von bis zu 50 % der für den Abschluss dieses Studiengangs erforderlichen Leistungspunkte durch die Teilnahme an Hochschulzertifikatangeboten erbracht werden. Für das darüber hinausgehende Studium von Modulen dieses Studiengangs ist die Einschreibung in den Studiengang erforderlich. Die Zugangsvoraussetzungen (gemäß Hochschulgesetz, Einschreibeordnung, Prüfungsordnung des Studiengangs etc.) müssen bei der Einschreibung erfüllt sein.
- (4) Die Studienzeit bemisst sich nach der Studiendauer der auf der Homepage der Hochschule veröffentlichten Hochschulzertifikatprogramme bzw. der für das Hochschulzertifikatangebot zugelassenen Module.
- (5) Auslandsaufenthalte im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 2 APO beziehungsweise nach den korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sind nicht vorgesehen.
- (6) Die Belegung von Zusatzfächern im Sinne von § 4 Absatz 8 APO beziehungsweise nach den korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Modulbeschreibungen

Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Module sowie die Art der Modulprüfung und die Anzahl erwerbbarer Leistungspunkte werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Für aus bestehenden Studiengängen stammende Module gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 6 Leistungspunktsystem

Für den Nachweis von Modulprüfungen und den Erwerb von Leistungspunkten nach dem ECTS gelten die Regelungen des § 6 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sinngemäß.

§ 7 Hochschulzertifikat, Teilnahmebescheinigung

- (1) Über ein beständenes Modul oder über eine Mehrzahl bestandener Module aus dem Hochschulzertifikatangebot stellt die Hochschule jeweils ein Hochschulzertifikat aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss aller gemäß Hochschulzertifikatprogramm erforderlichen Module stellt die Hochschule ein Hochschulzertifikat über das Hochschulzertifikatprogramm aus. Es tritt an die Stelle von Hochschulzertifikaten nach Absatz 1.
- (3) Modulteilnehmende, die keine Prüfung ablegen, erhalten bei mindestens 80 %iger Anwesenheit eine Teilnahmebestätigung. Der Teilnahmenachweis obliegt der bzw. dem Modulteilnehmenden.

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsverwaltung

- (1) Mit der Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss des das Hochschulzertifikatprogramm überwiegend tragenden Fachbereichs beauftragt bzw. bei einzelnen Modulen der tragende Fachbereich.
- (2) Die Prüfungsverwaltung und ggf. weitere für die Hochschulzertifikatangebote zuständige Stellen der Hochschule organisieren das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsverwaltung führt die Prüfungsakten.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sinngemäß.

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Hochschule.

§ 11 Prüfungsorganisation

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach § 8 APO beziehungsweise nach den korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sind für die Organisation des Prüfungsverfahrens in der Regel die Prüfungsverwaltung sowie ggf. weitere für die Hochschulzertifikatangebote zuständige Stellen der Hochschule zuständig.
- (2) Der Prüfling wird durch die Hochschule unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 6 APO beziehungsweise nach den korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen (insb. Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsergebnisse) werden über die Internetseiten der Hochschule oder eine Lernplattform mit personalisiertem Zugang veröffentlicht.

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

Ist die Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems vorgesehen, gelten die Regelungen des § 12 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sinngemäß.

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

- (1) An Prüfungen im Sinne dieser Ordnung darf teilnehmen, wer in den betreffenden Hochschulzertifikatangeboten eingeschrieben ist. Anderenfalls ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann bei Hochschulzertifikatprogrammen nach § 4 Absatz 1 a) dieser Ordnung in begründeten Ausnahmefällen von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung oder einer fachlich zwingend notwendigen Voraussetzung abhängig gemacht werden. Werden Prüfungsvorleistungen oder andere Voraussetzungen nach Satz 1 vorgesehen, müssen die betroffenen Module auf der Homepage der Hochschule gekennzeichnet werden.

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung der Hochschulzertifikatteilnehmenden zu den nach Maßgabe des Hochschulzertifikatangebots vorgesehenen Modulprüfungen incl. Wiederholungsprüfungen wird durch die Hochschule vorgenommen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt nach Zahlung des Teilnahmeentgelts.
- (2) Erfolgt die Teilnahme an einer erforderlichen Modulprüfung nicht in dem Semester, in dem die Prüfung nach Maßgabe des Hochschulzertifikatangebots vorgesehen ist, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Im Falle des Rücktritts vom Hochschulzertifikatangebot ist die Abmeldung von Modulprüfungen ohne Angabe von Gründen bis zum Ende der Vorlesungszeit möglich. Danach ist die Abmeldung von Prüfungen nur in den in § 20 APO (Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß) und § 25 APO (Schutzbestimmungen) beziehungsweise in den korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen genannten Fällen bzw. entsprechend der korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen möglich. Anderenfalls gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Das Nähere wird auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

Für Prüfungs- und Studienleistungen gelten die Regelungen des § 15 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sinngemäß.

§ 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren gelten die Regelungen des § 16 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sinngemäß.

§ 17 Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit

Hochschulzertifikatangebote beinhalten keine Abschlussarbeiten. Für Teilnehmende an Hochschulzertifikatangeboten gelten daher die Regelungen des § 17 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen nicht.

§ 18 Schriftliche Abschlussarbeit

Für Teilnehmende an Hochschulzertifikatangeboten gelten die Regelungen des § 18 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen nicht.

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen; Bildung der Noten

Für die Bewertung von Modulprüfungen und die Berechnung der Gesamtnote eines Hochschulzertifikatprogramms gelten die Regelungen des § 19 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sinngemäß.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

In Fragen des Rücktritts, Versäumnisses, der Täuschung und des Ordnungsverstoßes gelten die Regelungen des § 20 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Im Rahmen eines Hochschulzertifikatangebots können nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen einmal wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet wurden sowie Prüfungen, die nicht angetreten wurden, sind im Folgesemester wahrzunehmen; anderenfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung (ggf. erneut) als mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Teilnahme am Hochschulzertifikatangebot ist bestanden, wenn die erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Teilnahme am Hochschulzertifikatangebot endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.
- (2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn
 - a) eine Modulprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder
 - b) der Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren wurde oder als verloren gilt.In beiden Fällen gilt die Teilnahme am Hochschulzertifikatangebot als endgültig nicht bestanden.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Teilnahme am Hochschulzertifikatangebot wird ein Bescheid erstellt.

§ 23 Hochschulzertifikate und Bescheinigungen

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Hochschulzertifikatangebot erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, ein Hochschulzertifikat. In das Hochschulzertifikat sind aufzunehmen:
 - a) Bezeichnung und Inhalte der erfolgreich absolvierten Module,
 - b) Modulnoten,
 - c) erworbene Leistungspunkte nach dem ECTS pro Modul,
 - d) Prüfungsnoten,
 - e) Studiendauer,
 - f) die Gesamtnote, sofern es sich um ein Hochschulzertifikatprogramm handelt.Das Hochschulzertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. Es ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die oder der Geprüfte erhält zusätzlich eine Übersetzung des Hochschulzertifikats in englischer Sprache.
- (3) Studierenden wird vor Aushändigung des Hochschulzertifikats auf Antrag ein Notenauszug / Transcript of Records ausgestellt.
- (4) Wer ein Hochschulzertifikatprogramm ohne Abschluss beendet, erhält auf Antrag einen Notenauszug/ Transcript of Records sowie ggf. ein Hochschulzertifikat über bestandene Modulprüfungen gem. § 7 Absatz 1 dieser Ordnung.
- (5) Anträge im Sinne dieser Vorschrift sind an die Prüfungsverwaltung zu richten.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

Zur Ungültigkeit von Prüfungen gelten die Regelungen des § 24 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sinngemäß.

§ 25 Schutzbestimmungen

Für Teilnehmende an Hochschulzertifikatangeboten gelten die Schutzbestimmungen des § 25 APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sinngemäß. § 25 Absatz 5 Buchstabe a und b APO beziehungsweise die korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen finden keine Anwendung.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht in die Prüfungsakten erfolgt nach den Regeln des § 26 APO beziehungsweise nach den korrespondierenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

Fünfter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 27 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung für Hochschulzertifikatangebote werden im Benehmen mit den Fachbereichen durch den Senat beschlossen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 30. Nov. 2017

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.